

Bleaching: Abrechnung nach GOZ 2008 und HOZ

Autor_Dr. Thomas Ratajczak

Seit Ende Mai 2007 liegt ein vom Bundesministerium für Gesundheit vorgelegter erster Entwurf der neuen Gebührenordnung für Zahnärzte vor. Die neue GOZ sollte ursprünglich bereits zum 01.01.2008 in Kraft treten. Dieser Termin ist nicht mehr einzuhalten. Realistischerweise zu erwarten ist stattdessen nunmehr wohl erst der 01.07.2008, falls es nicht zum Gleichklang mit der neuen GOÄ kommen wird, bei der wir derzeit Anfang 2009 mit einer Neufassung rechnen.

Der Entwurf zur GOZ 2008 zeichnet sich durch die weitgehende Übernahme des Leistungsinhalts des BEMA 2004 aus. Diese Angleichung an den BEMA kommt nicht unerwartet. Interessant ist, dass er vielfach nicht nur die Leistungsbeschreibung wortlautidentisch übernimmt, sondern auch die Leistungslegenden, in denen Hinweise zu Abrechnungsausschlüssen und zu den Möglichkeiten der Nebeneinanderabrechnung enthalten sind. Das nährt Spekulationen über die Neugestaltung des Rechts der privaten Krankenversicherungen und der Abgrenzung ihrer Rolle im Gesundheitswesen, die mit der am 01.01.2009 relevant werdenden Einführung des Basisarbeitsverbands verbunden sind.

Der Entwurf der GOZ 2008 bemüht sich auch um die weitgehende Integration der bisher in der GOÄ verankerten zahnärztlichen Leistungen in die neue Gebührenordnung. Vollständig gelingt dies aber nicht, so dass damit zu rechnen ist, dass es künftig – wenn auch in gegenüber dem heutigen Stand eingeschränktem Ausmaß – weiterhin möglich sein wird, nach GOÄ abzurechnen.

Der Entwurf enthält noch keinen allgemeinen Teil. Aus der Analyse einiger Leistungspositionen ist aber zu schließen, dass das Ministerium die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts aus der Entscheidung vom 25.10.2004 – 1 BvR 1437/02 – respektieren wird, wonach das Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG auch die Freiheit umfasst, „das Entgelt für berufliche Leistungen selbst festzusetzen oder mit denen, die an diesen Leistungen interessiert sind, auszuhandeln“ und „es einer Öffnungsklausel, die im Einzelfall ein Abweichen von der Gebühren-

ordnung erlaubt“, bedarf, wo „wegen des besonderen Aufwandes einer Leistung eine angemessene Vergütung durch den vorgegebenen Gebührenrahmen nicht mehr gewährleistet ist“.

Die GOZ enthält künftig einen deutlich erweiterten Teil Prophylaxeleistungen (Abschnitt B, Gebührenziffern 100–109a) und einen sogar starkerweiterter Abschnitt E „Leistungen bei Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums“ (die Dokumentation dieser beiden Leistungsabschnitte kann als Excel-Tabelle bei der Redaktion angefordert werden). Die GOZ 2008 schöpft ihren Ideenfundus aber nicht nur aus dem BEMA 2004, sondern auch aus dem Anfang Januar 2007 seitens der Bundeszahnärztekammer vorgelegten Text einer Honorarordnung.

Leistungsinhalt der neuen Nr. 347a wird die professionelle Zahnreinigung sein. Bewertet ist sie vorläufig mit 387 Punkten, was beim derzeitigen GOZ-Punktwert und dem Regelsteigerungsfaktor von 2,3 einen Betrag von 50,06 €, beim Steigerungsfaktor 3,5 von 76,18 € ausmachte. Die HOZ sieht hierfür die Gebührenziffer 360 vor und bewertet sie mit einem Richtwert von 5,41 € je Zahn, ergibt bei 28 Zähnen 151,48 €, bei 32 Zähnen 173,12 €.

Die HOZ sieht für Bleaching zwei Gebührenziffern vor:

417	Internes Bleichen, je Zahn und Sitzung	62,87 €
418	Externes Bleichen, je Zahn und Sitzung	46,99 €

Der Leistungsinhalt der Nr. 417 HOZ soll in die GOZ 2008 als Nr. 249a übernommen werden:

249a	Internes Bleichen eines Zahnes, je Sitzung	288 Punkte
------	--	------------

Bewertet ist das interne Bleaching vorläufig mit 288 Punkten, was beim derzeitigen GOZ-Punktwert und dem Regelsteigerungsfaktor von 2,3 einen Betrag von 37,25 € ausmachte, beim Steigerungsfaktor 3,5 von 56,69 €.

Warum der GOZ-Entwurf zum externen Bleichen noch keine Gebührenziffer enthält, ist nicht bekannt. Einen mit einer Begründung versehenen Entwurf der GOZ 2008 gibt es noch nicht.

_Kontakt cosmetic dentistry

Dr. Thomas Ratajczak

Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Medizinrecht,
Fachanwalt für Sozialrecht
Kanzlei RATAJCZAK &
PARTNER, Rechtsanwältinnen
Berlin – Essen – Freiburg –
Köln – Sindelfingen
Wegenerstr. 5
71063 Sindelfingen
Tel.: 0 70 31/95 05-0
Fax: 0 70 31/95 05-99
E-Mail:
ratajczak@rpdent.de